

II- 8841 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4312 N

1993 -02- 24

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Vollzugsdefizite der Gewerbebehörden und Wienerberger Ziegelindustrie in
Hennersdorf/NÖ

In der Produktionsstätte der Wienerberger Ziegelindustrie in Hennersdorf kam es wiederholt zu Störfällen. "Aufgrund technischer Schwierigkeiten innerhalb des Tunnelofens und der dadurch verbundenen Störungen mit auftretenden höheren Emissionen der gasförmigen organischen Verbindungen hat die Wienerberger Ziegelindustrie AG um Abänderung des bestehenden Tunnelofens und Installierung eines extern angeordneten Thermoreaktors ersucht." Im Kern handelt es sich um eine Neuanlage und wesentliche Kapazitätserweiterung. Die entsprechenden Bautätigkeiten wurden bereits abgeschlossen und der Betrieb erfolgt bereits in der Neuanlage, obwohl die entsprechende Genehmigung noch nicht rechtskräftig wurde. Die BH Mödling geht gegen diesen konsenswidrigen Betrieb nicht vor. Außerdem wurden im Verfahren in erster Instanz wesentliche inhaltliche und verfahrensrechtliche Fehler gemacht, deren Behebung durch die 2. Instanz mehr als wünschenswert wäre. Aber auch diese läßt bereits mehr als 6 Monate nichts von sich hören.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche gewerberechtlichen Genehmigungsbescheide liegen zur Betriebsanlage der Wienerberger Ziegelindustrie AG in Hennersdorf vor, was ist jeweils Genehmigungsgegenstand und wann wurden sie rechtskräftig?
2. In welchem der bereits rechtskräftigen Bescheide wird über die zulässige Kapazität (Höchstauslastung der Ziegelproduktion) eine Aussage getroffen und wie hoch ist sie?
3. Wann wurde in diesen Verfahren, die bereits rechtskräftig abgeschlossen wurden, jemals ein medizinischer Sachverständiger beigezogen, um zu beurteilen, ob die Emissionen nicht gesundheitsgefährdend oder unzumutbar belästigend sind?

4. Wie hoch ist die tatsächliche Auslastung der Produktionsstätte derzeit und entspricht dies dem geltenden Konsens?
5. Erachtet das Ministerium eine Aussage in einer Änderungsgenehmigung wie: "Durch die Änderung des Tunnelofens ist eine Erhöhung der Kapazität der Ziegelproduktion gegeben." (Bescheid der BH Mödling vom 25. Juni 1992) für ausreichend determiniert?
- 5a. Von welcher Produktionserhöhung geht die Behörde angegeben in Tonnen pro Zeiteinheit aus?
6. Wie konnte die Behörde im Bescheid vom 25. Juni 1992 dem Gebot des § 77 Abs 3 GewO, nach dem die Luftschadstoffe nach dem Stand der Technik zu reduzieren sind, entsprechen, wenn lediglich die Emissionsgrenzwerte des Genehmigungsbescheides vom 27. 7. 1989 für maßgeblich erklärt wurden (siehe Auflage 7 des zitierten Bescheids)?
7. Entspricht die derzeitige Ausführung der Anlage den derzeit rechtskräftigen Genehmigungsbescheiden?
- 7a. Wann fand die letzte Überprüfung der Anlage durch die BH Mödling statt und welche Schritte wurden bei Konsenswidrigkeit unternommen?
8. Welche zusätzlichen Sachverständigengutachten wurden von der Berufungsbehörde aufgrund der Nachbarberufung vom 30.7. 1992 in Auftrag gegeben?
- 8a. Wurde die Berufung überhaupt schon in Behandlung genommen und wann wird eine Entscheidung ergehen?
- 8b. Wurde jemals eine olfaktorische Messung der Geruchsbelästigungen vorgenommen und durch welche Vorschriften wird die Behörde sicherstellen, daß die Geruchsbelästigung aus der Trocknungshalle abgestellt wird?